



Merkblatt für das Nachlassinventar

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (ZGB, EGzZGB) hat die Wohngemeinde der verstorbenen Person über dessen Nachlass ein Inventar zu erstellen. Dafür sind der Inventarisationsbehörde Angaben über alle Aktiven und Passiven der/s ErblasserIn/s und – wenn vorhanden – dessen Ehegatten zu machen. Das folgende Merkblatt informiert über die anzugebenden Vermögenswerte:

AKTIVEN/GUTHABEN

- 1. Grundeigentum / Liegenschaften** im In- und Ausland
mit Angabe der kantonalen Steuerschätzung
- 2. In eigenen Betrieben angelegtes bewegliches Vermögen**
Viehabe, Betriebsinventar, Waren und Vorräte, Geschäftsguthaben jeder Art, übriges Geschäftsvermögen im In- und Ausland
- 3. Hausrat / Mobiliar**
Versicherungswert gemäss Police oder schätzungsweise ermittelter Gesamtverkehrswert
- 4. Bargeld, Gold und andere Edelmetalle**
soweit nicht schon unter Ziffer 2 angegeben
- 5. Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen**
In- und ausländische Kapitalanlagen:
 - Postscheckguthaben
 - Bankguthaben (Konti, Sparhefte, usw.)
 - Obligationen, Termingeld usw.
 - Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteile, Genussscheine, Genussaktien, Trutzertifikate und ähnliche Beteiligungsrechte
 - Hypothekarforderungen (Schuldbriefe, Gülten, Zedel und andere Guthaben mit Grundpfandsicherheit)
 - Darlehen und sonstige Kapitalforderungen
- 6. Anteile am Vermögen von Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften oder einfachen Gesellschaften**
- 7. Anteile an unverteilter Erbschaften und anderen Vermögensmassen**
- 8. Übrige, unter den Ziffern 1 - 7 nicht angegebene Vermögensgegenstände**
z.B. Privatautos, Boote, Reitpferde, Briefmarken-, Münzen- und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände usw.
- 9. Lebens-, Renten- und Unfallversicherungspolice**
Art der Versicherung, Nummer der Police, Höhe der Versicherungsleistung, Abschluss- und Fälligkeitsdatum, Name und Adresse des Versicherers und allfälliger Begünstigter

PASSIVEN/SCHULDEN

10. Grundpfandschulden / Hypotheken

11. Darlehensschulden

12. Geschäftsschulden

13. Andere Schulden / Laufende Verpflichtungen

14. Todesfallkosten

sofern bereits bekannt

WEITERE ANGABEN UND UNTERLAGEN

Für die güterrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ehepartnern interessieren die folgenden Punkte:

- vom Erblasser bzw. Erblasserin in die Ehe eingebrachtes Vermögen
- vom Erblasser bzw. Erblasserin während der Ehe geerbtes oder geschenkte erhaltenes Vermögen
- vom Überlebenden Ehegatten in die Ehe eingebrachtes Vermögen
- vom Überlebenden Ehegatten während der Ehe geerbtes oder geschenkt erhaltenes Vermögen

TESTAMENTE / EHE- UND ERBVERTRÄGE

Allfällige letztwillige Verfügungen sowie Ehe- und Erbverträge sind an die Nachlassinventarisationsbehörde mitzubringen und der zuständigen Behörde zur Eröffnung abzugeben.

HINWEIS

Vorhandene, aber vom Erblasser bisher nicht versteuerte Vermögenswerte sind der Inventarisationsbehörde anzugeben und ausdrücklich als solche zu bezeichnen, ansonsten ist neben einer Nachsteuer auch noch ein Strafsteuer zu bezahlen.

Besten Dank für Ihre Mitwirkung am Nachlassinventar. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

ERBSCHAFTSAMT WALDSTATT

Gemeindeverwaltung Waldstatt
Erbschaftsamt
9104 Waldstatt
Tel. +41 (0)71 354 53 33
Fax +41 (0)71 354 53 30
www.waldstatt.ch